

RS Vwgh 1996/12/10 96/04/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §10;

IngG 1990 §4 Abs1 Z1;

IngG 1990 §4 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/18 94/04/0159 2 (hier: Auch wenn in der Verordnung nach § 10 IngG 1990 eine Lehranstalt für Vermessungstechniker nicht genannt wird, hat die belangte Behörde darauf abzustellen, ob die absolvierte Ausbildung in Ansehung der dadurch erworbenen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse der in einer der Verordnung genannten (konkreten) Höheren technischen Lehranstalt nach dem maßgeblichen Inhalt deren Lehrplanes gleichwertig ist; Hinweis E 18.6.1996, 94/04/0159).

Stammrechtssatz

Eine Gleichwertigkeit iSd § 4 Abs 1 Z 4 IngG 1990 kann nur gegenüber einer solchen höheren technischen Lehranstalt iSd § 4 Abs 1 Z 1 IngG 1990 bestehen, die in die Verordnung nach § 10 IngG 1990 Aufnahme gefunden hat. Bei einer anderen Sicht würde die dem Ordnungsgeber vorbehaltene Bestimmung der Lehranstalten, die höhere technische Lehranstalten gemäß § 4 Abs 1 Z 1 IngG 1990 sind, im Wege einer (bescheidmäßigen) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 4 Abs 1 Z 4 IngG 1990 umgangen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040121.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at